

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 16. Juni 2015

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan
Baumann, Marita
Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Burghardt, Uwe
Dederichs, Norbert
Deserno, Hans Dieter
Feldeisen, Willy
Fritsch, Dieter
Heinrichs, Ina
Hilgers, Markus
Jungblut, Marika
Kick, Andreas
Koch, Daniel
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth
Mohr, Christoph
Özdemir, Sadettin
Puhl, Mathias
Reinartz, Henning
Römgens, Tobias
Schallenberg, Markus
Scheen, Wolfgang
Schmidt, Michael
Schmitz, Andreas
Schöneborn, Christian
Seelig, Harold
Strank, Dr. Karl Josef
Sylla, Wolfgang
Zantis, Jürgen

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Gabriele Bockmühl, Thomas Geller, Elena Kummer, Wilfried Menke, Bruno Mohr, Hans-Dieter Reiprich und Jörg Schmittmann.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StVR Jansen
StVR Ohler
StAR Schröter
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 09.06.2015 auf Dienstag, 16.06.2015, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.04.2015
2. Entwicklung der weiterführenden Schulen in Baesweiler
3. Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Baesweiler
4. Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler
hier: Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Baesweiler vom 13.05.2015
5. Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahre 2014
6. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
7. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss zur Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
8. Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler
hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -
11. Bebauungsplan Nr. 105 - südliche Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB

12. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung, Stadtteil Beggendorf
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB
13. Bebauungsplan Nr. 3E - Gewerbegebiet -, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3E - Gewerbegebiet - mit Gebietsabgrenzung
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
14. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vorstellung der Förderrichtlinien für das Fassadenprogramm
15. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung und des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße
16. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße -
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

20. Mittelbare Beteiligung der enwor – energie und wasser vor Ort GmbH an einer Wind- und Solaranlagen GmbH & Co. KG
21. Vergabe des Auftrages für die Lieferung von Lernmitteln nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz für das Schuljahr 2015/5016 für alle Baesweiler Schulen
22. Grundstücksangelegenheiten;
 1. Erwerb einer Parzelle im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens
 2. Erwerb von Parzellen im Rahmen "Soziale Stadt "
 3. Erwerb einer Teilfläche zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 95, Fließstraße
 4. Grundstücksveräußerung im Gewerbegebiet
23. Realschule;
hier: Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung und Brandmeldeanlage
24. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages zur Wohnumfeldverbesserung Christine-Englerth-Ring
25. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages Aufwertung des Fußwegenetzes in Setterich Ost
26. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung Aachener Straße

27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.04.2015

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.04.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Entwicklung der weiterführenden Schulen in Baesweiler

Bereits mehrfach wurde die Frage der Entwicklung der weiterführenden Schulen in Baesweiler beraten. Bisher ist es allen in Baesweiler unterrichteten Schülerinnen und Schülern möglich, alle gegebenen Schulabschlüsse der Sekundarstufe I in der von ihnen gewählten Schulform unabhängig vom Fortbestand der Hauptschule zu erwerben. Der Erwerb des jeweiligen Schulabschlusses ist jedoch nicht ausschließlich an die jeweilige Schulform gebunden. Allerdings war es möglich, durch das funktionierende dreigliedrige Schulsystem alle in Baesweiler beschulten Kinder und Jugendlichen entsprechend ihres Leistungsvermögens zu fördern.

Leider ist die Nachfrage nach Hauptschulplätzen in Nordrhein-Westfalen stark gesunken. Nachdem diese Entwicklung auch die GHS Goetheschule in Baesweiler erreicht hat, hat die Verwaltung mehrfach das Beratungsangebot der Bezirksregierung Köln in Anspruch genommen. Im Verlaufe dieser Beratungsgespräche wurde sehr schnell deutlich, dass eine eigenständige Gesamtschule für Baesweiler - trotz ausreichender Schülerzahlen - nicht genehmigt wird. Begründet wird diese ablehnende Haltung der Bezirksregierung mit dem Rücksichtnahmegebot zum Schutze der Gesamtschule in Übach-Palenberg. Die Verwaltung hat Gespräche mit der Stadt Übach-Palenberg zwecks Errichtung einer Gesamtschuldependance der Willy-Brandt-Gesamtschule Übach-Palenberg hier in Baesweiler geführt. Dieses kreisübergreifende Modell wurde seitens der Bezirksregierung aufgrund seines Modellcharakters und der Vorteile für beide Standorte unterstützt.

Trotz vieler positiver Gespräche und der Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Verwaltung konnten für dieses Modell keine politischen Mehrheiten in Übach-Palenberg gefunden werden.

Bei der Suche einer zukunftsweisenden Lösung ergibt sich nach vielen Gesprächen mit Pädagogen das sinnvolle Ziel, am Ende der Orientierungsstufe der Realschule eine Differenzierung einzurichten, so dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres Leistungsstandes und Leistungsvermögens gefördert werden können.

Mit einer Gesetzesinitiative von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Landesebene soll es zukünftig möglich sein, dass auch die Realschulen ab der 7. Klasse eine Differenzierungsmöglichkeit für die Förderung der Schülerinnen und Schüler erhalten.

In den Ausführungsbestimmungen zu dem neu einzufügenden § 132c Schulgesetz NRW wird die Möglichkeit der äußeren Differenzierung ergänzt. Somit können die unterschiedlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Realschule und der Hauptschule berücksichtigt werden. Die äußere Differenzierung umfasst mindestens die Fächer Englisch, Mathematik und das Schwerpunktfach des Wahlpflichtunterrichts. Ein von den Schulen zu erstellendes Differenzierungskonzept soll sicherstellen, dass durch ge-

eignete Formen der Differenzierung und ein entsprechendes Wahlpflichtangebot die Standards mit Blick auf die unterschiedlichen Abschlüsse erfüllt werden.

Nach Meinung der Verwaltung ist es so möglich, auch die Realschulstandards zu sichern und gleichzeitig auch den Kindern mit einer sich ergebenden Hauptschulempfehlung die Möglichkeit der Förderung entsprechend ihres Leistungsvermögens zu geben und einen Abschluss zu ermöglichen. Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, bestehend aus dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen sowie dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum 12. Schulrechtsänderungsgesetz eindeutig Stellung bezogen. Hierauf wurde auch vom Unterzeichner als Mitglied des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes schriftlich hingewiesen. Dabei wurde hervorgehoben, dass für viele Schülerinnen und Schüler nach der Klasse 6 der Bildungsgang mit dem Ziel des Hauptschulabschlusses sinnvoll und angebracht sei.

Zu dieser Thematik hat am Mittwoch, dem 29.04.2015, ein Expertengespräch in der Aula der Realschule in Setterich stattgefunden. Neben den Vertretern aus Politik und Verwaltung sowie Vertretern der ortsansässigen weiterführenden Schulen und der Elternschaft waren die ausgewiesenen Schulexperten Herr Dr. Heinfried Habeck vom Institut für Schulentwicklungsforschung sowie Frau Brigitte Balbach, als Vorsitzende des Verbandes Lehrer NRW, zu Gast. Sie stellten diese neue Perspektive für die Schulentwicklung in Baesweiler ausführlich vor. Insbesondere wurde gefordert, dass auch die Lehrerversorgung an den Realschulen, im Falle der Einführung der oben beschriebenen Differenzierungsmöglichkeiten, an die Verhältnisse der Gesamt- und Sekundarschulen angepasst wird. Sollte den Realschulen die Möglichkeit der Differenzierung gegeben werden, können alle in Baesweiler unterrichteten Schülerinnen und Schüler unter Beibehaltung der Realschulstandards entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit unterrichtet und gefördert werden.

Die Verwaltung hat die Eltern der Grundschul Kinder bis zur 3. Klasse sowie die Eltern aller Kindergarten Kinder zu einem Bürgerforum am Mittwoch, dem 27.05.2015 in die Aula der Realschule Setterich eingeladen. Innerhalb dieses Bürgerforums hat die Verwaltung nochmals die alternativen Möglichkeiten, unter anderem die Möglichkeiten des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes dargelegt.

Wie oben bereits erwähnt, erhalten Sekundarschulen durch die Landeregierung eine günstigere Schüler/Lehrer-Relation. Diese Schüler/Lehrer-Relation beruht allerdings auch darauf, dass die Sekundarschule zwingend als Ganztagschule zu führen ist. Auf Grund des Ganztags wird auch eine zahlenmäßig größere Anzahl von Lehrern zur Abdeckung der ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler benötigt.

Weiterhin muss festgehalten werden, dass diese günstigere Ausstattung der Schulen mit Lehrern derzeit auf der Basis einer jederzeit änderbaren Regelung der Landesregierung erfolgt.

Rat und Verwaltung haben bei notwendig gewordenen Änderungen im Bereich der Betreuung oder auch der Offenen Ganztagschulen im Grundschulbereich immer flexibel und vor allem im Sinne der Eltern und Kinder reagiert. Die Einrichtung einer Ganztagschule wird derzeit jedoch an der Realschule nicht gefordert. Dennoch wäre es möglich, diese Form auf Wunsch der Eltern auch kurzfristig einzuführen.

Aus Sicht der Verwaltung ist zu befürchten, dass die Sekundarschule eine hohe Unsicherheit bei den Eltern hervorrufen könnte, zumal die Realschule einen guten Ruf genießt und die Eltern zu einem Großteil den Wegfall des bewährten Realschulangebotes nicht nachvollziehen könnten. Diese Verunsicherung würde nach Ansicht der Verwaltung zur Folge haben, dass die Eltern ihre Kinder stärker als bisher an den Gesamt-

schulen anmelden würden, da hier das gleiche Angebot inklusive einer Oberstufe vorliegt.

Dieser Meinung war auch die Vorsitzende der Schulleiterkonferenz der Stadt Baesweiler, Frau Gisela Klein, die in der Sitzung des Schulausschusses am Dienstag, dem 02.06.2015 als sachkundige Einwohnerin folgendes zu bedenken gab:

„Meine große Befürchtung ist, dass die Sekundarschule nicht in dem erforderlichen Maße angenommen wird. Dies einfach deshalb, weil die Befürchtung besteht, dass die Sekundarschule bei einem Großteil der Eltern als neue Form der Hauptschule gesehen wird und somit ebenfalls von den Eltern gemieden wird. Viele würden sagen, warum mein Kind an einer Sekundarschule, einer „Gesamtschule light“, anmelden, wenn ich zwei Gesamtschulen in der Nähe habe.“

Diese Meinung wird auch von der neutralen Stellungnahme vom Geschäftsführer des Planungsbüros Komplan unterstützt (Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat, Ausgabe 5/2015“):

„Die Sekundarschule hat zunehmend Akzeptanzprobleme. (...) Ersten Auswertungen zufolge haben einige Sekundarschulen nicht einmal 50 Anmeldungen erreicht ..., ... während die Sekundarschule bisher viele Eltern noch nicht überzeugt hat und teilweise sogar als Ersatzhauptschule mit neuem Etikett wahrgenommen wird.“

Es bleibt also zu befürchten, dass mit der Errichtung einer Sekundarschule die Elternschaft verunsichert wird. Sollte eine solche weitere Verunsicherung der Eltern eintreten, würde dies sicherlich einen Anstieg der Auspendlerzahlen zur Folge haben.

Der Schulausschuss hat diese Punkte in der Sitzung vom 02.06.2015 umfassend diskutiert und mehrheitlich beschlossen:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen,

1. Die erfolgreiche Realschule am Standort Baesweiler wird fortgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Nachdruck die Gleichstellung der Realschule im Bezug auf die Schüler/Lehrer-Relation im Vergleich insbesondere zu einer Sekundarschule einzufordern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Beteiligten ausführlich hinsichtlich der Änderungen und Möglichkeiten, die sich aus dem neu einzufügenden § 132 c Schulgesetz ergeben, zu informieren.

CDU-Ratsmitglied Christoph Mohr bezog sich auf die ausführliche Erörterung der Thematik im Schulausschuss. Nachdem feststehe, dass die Hauptschule auslaufe, eine Gesamtschule von der Bezirksregierung nicht genehmigt werde und eine mögliche Kooperation mit der Gesamtschule in Übach-Palenberg gescheitert sei, vertrete die CDU-Fraktion die Auffassung, dass die Realschule im Sinne des Gesetzesentwurfes zum § 132c des Schulgesetzes fortgeführt werden solle. Die beiden städtischen Veranstaltungen zur Entwicklung der weiterführenden Schulen sowie weitere Gespräche hätten gezeigt, dass die Mehrheit der Eltern sich gegen eine Sekundarschule ausspreche. Bei der Einrichtung einer Sekundarschule sei deshalb ein Anstieg der Auspendlerzahlen zu befürchten. Die Realschule werde dagegen hervorragend angenommen, was die Anmeldezahlen für das kommende Schuljahr belegten. Der Gesetzesentwurf zum § 132c biete eine innere und äußere Differenzierung ab der 7. Klasse. Zutreffend sei, dass die Schüler-Lehrer-Relation in der Sekundarschule günstiger sei als bei einer Fortführung der Realschule im Sinne des o.g. Paragraphen. Dies halte die CDU-Fraktion aber für willkürlich und jederzeit abänderbar. Insofern schließe sich die CDU-Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an, mit Nachdruck die Gleichstellung

der Realschule in Bezug auf die Schüler-Lehrer-Relation im Vergleich insbesondere zu einer Sekundarschule einzufordern.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellte zunächst die Gemeinsamkeit aller im Rat vertretenen Fraktionen heraus. Alle seien bestrebt, eine Entscheidung zum Wohle der Kinder zu treffen, um diesen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben oder das Studium zu ermöglichen. Hierzu würden unterschiedliche Wege ausdiskutiert. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen lehne den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab. Hiermit werde den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft nicht Rechnung getragen. Herr Beckers stellte fest, dass der Niedergang der Hauptschule schon Mitte der 70er Jahre begonnen habe, als bedingt durch den Strukturwandel eine hohe Arbeitslosigkeit eingetreten sei. Eltern wollten nicht, dass ihre Kinder abgehängt würden. Das Problem sah Herr Beckers im dreigliedrigen Schulsystem, das auf Separierung und Ausgrenzung aufbaue. Die Realität sei aber, dass Kinder Leistungsstärken und –schwächen entwickelten und insofern eine Differenzierung notwendig sei.

Demnächst gebe es in Baesweiler noch zwei weiterführende Schulen, nämlich das Gymnasium und die Realschule oder ein anderes zukunftsfähiges Modell. Hier sei die Gesamtschule erste Wahl, da sie alle Schulabschlüsse ermögliche. Die jetzige Realschule biete die besten Voraussetzungen dafür, dass daraus eine Gesamtschule entstehen könnte, da der Großteil der Schülerinnen und Schüler bereits jetzt die Qualifikation zur Absolvierung der gymnasialen Oberstufe erreiche und in diesem Falle die Gesamtschule weiter besuchen könne. Die Bezirksregierung habe jedoch eine weitere Gesamtschule in Baesweiler abgelehnt. Fraktionsvorsitzender Beckers appellierte an alle Ratsmitglieder, diese Entscheidung der Bezirksregierung nicht widerstandslos zu akzeptieren. Er appellierte, den Beschlussvorschlag zurückzustellen, zunächst eine umfangreiche Elternbefragung durchzuführen und anschließend eine Resolution an die Bezirksregierung und das Schulministerium zu richten mit dem Ziel, dass in Baesweiler eine Gesamtschule errichtet werden dürfe. Auch weitere konstruktive Gespräche mit der Politik in Übach-Palenberg müssten geführt werden, da die ungerechtfertigten Einsprüche aus Übach-Palenberg die Schulentwicklung in Baesweiler blockierten.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ebenfalls nicht zustimmen werde. Er äußerte Zweifel daran, dass die Sekundarschule tatsächlich unbeliebt sei. Die Zahlen des Landes über die Entwicklung der Schullandschaft in Nordrhein-Westfalen ließen darauf nicht schließen. Während die Zahl der Hauptschulen kontinuierlich sinke und sich zwischenzeitlich unter der Zahl der Realschulen und der Gymnasien befinde, erführen die Sekundarschulen und die Gesamtschulen deutlichen Zulauf. Die Meinungen der Vorsitzenden der Schulleiterkonferenz und des Planungsbüros Komplan ersetzten nach Meinung der SPD-Fraktion keineswegs eine umfassende, objektive und anonyme Elternbefragung. Dr. Strank verwies auf die Diskussion in der letzten Sitzung des Schulausschusses, in der die SPD Zahlen zur Ausstattung mit Lehrerstellen und Sachmitteln vorgetragen habe. Dies seien Fakten, die nicht geleugnet werden könnten. Den § 132c des Schulgesetzes bezeichnete er als „Krücke“. Hierdurch würden Hauptschulklassen in bestehenden Realschulen integriert ohne, dass eine entsprechende Lehrerausstattung erfolge. Die Sekundarschule dagegen biete direkt die Möglichkeit, Haupt- und Realschüler zu beschulen und die entsprechende Förderung abzurufen. Er plädierte deshalb dafür, nicht den § 132c zu bemühen, sondern direkt eine Sekundarschule einzurichten. Auch könne die SPD-Fraktion nicht verstehen, warum sich die Mehrheitsfraktion gegen einen Ganztagsbetrieb ausspreche. Die Ganztagsbetreuung werde sehr gut angenommen, was die Zahlen der betreuten Kinder in den Grundschulen belege. An den weiterführenden Schulen fehle jedoch dieser Ganztagsbetrieb. Konsequenterweise müsse dieser aber auch dort fortgeführt werden.

Die Linke Fraktionsvorsitzende Jungblut schloss sich den Aussagen ihrer Vorredner an. Auch ihre Fraktion lehne den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab. Ohne eine Gesamtschule oder eine Sekundarschule erwarte sie mehr Auspendler als bisher. Sie unterstützte den Vorschlag von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen, eine Elternbefragung im Sinne aller Eltern und Kinder durchzuführen, um so den Bedarf zu ermitteln.

Bürgermeister Dr. Linkens erinnerte daran, dass von der Verwaltung die Einrichtung einer Gesamtschule als ernsthafte Alternative diskutiert worden sei. Hierdurch wäre aber der Gesamtschulstandort in Übach-Palenberg gefährdet. Das Gebot der Rücksichtnahme sei nach dem Gesetz zu beachten. Nur deshalb sei die Idee entstanden in Baesweiler eine Dependence der Übach-Palenberger Gesamtschule einzurichten. Der mögliche politische Einfluss auf die Politik in Übach-Palenberg sei von der Opposition nicht genutzt worden, obwohl eine solche Regelung eine gute Lösung für Baesweiler gewesen wäre.

Was die bessere Schüler-Lehrer-Relation an der Sekundarschule betreffe, so ergebe diese sich aus einer Verordnung, die die Landesregierung ändern könne. Insofern richtete er einen Appell an die Vertreter von SPD und Grünen, sich dafür einzusetzen, dass diese Ungleichbehandlung aufgehoben werde.

Als entscheidend hob er hervor, dass das Ansehen der Sekundarschule subjektiv betrachtet nicht so positiv sei, dass man damit die Verunsicherung der Eltern ausräumen könne. Vielmehr sei zu erwarten, dass eine deutlich geringere Anzahl von Schülern an der Sekundarschule angemeldet werde. Die Realschule verfüge dagegen über ein sehr hohes Ansehen, was die aktuellen Anmeldezahlen belegten. Zudem führte Dr. Linkens an, dass die Sekundarschule zwingend mit einem Ganztagsbetrieb verbunden sei, während ein Ganztagsbetrieb für die Realschule nicht vorgeschrieben sei. Derzeit werde kein Bedarf für einen Ganztagsbetrieb gesehen. Soweit dieser aber bestehe, werde - wie auch in der Vergangenheit praktiziert - sofort reagiert.

Ratsmitglied Mandelartz kritisierte, dass sich die CDU-Mehrheit immer gegen eine Gesamtschule ausgesprochen habe. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem feststand, dass die Hauptschule nicht weiter existieren könne, habe man den Lösungsvorschlag, eine Dependence der Gesamtschule Übach-Palenberg einzurichten, ins Gespräch gebracht. Rund um Baesweiler seien in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten Gesamtschulen entstanden. Die Stadt Baesweiler habe die Entwicklung ignoriert.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Fritsch erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass nach den Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, das im Landtag eingebracht werde, in der Regel eine Innendifferenzierung stattfinde. Dies bedeute aber, dass es auch andere Formen, nämlich die äußere Differenzierung in den Hauptfächern geben könne.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank ging auf die Äußerung von Bürgermeister Dr. Linkens ein, das Rücksichtnahmeangebot verhindere, dass in Baesweiler eine Gesamtschule eingerichtet werden könne. Er stellte die Frage, inwieweit man überhaupt sicher sei könne, dass Übach-Palenberg Widerspruch gegen eine Gesamtschule in Baesweiler einlegen werde. Derzeit werde in Übach-Palenberg der Schulentwicklungsplan, der eine Prognose für die kommenden fünf Jahre enthalten müsse, fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, die Nachbarkommunen zusammen zu betrachten und die Pendlerzahlen zu berücksichtigen. Eine objektive Beurteilung könne aber nur dann erfolgen, wenn zuvor eine Elternbefragung durchgeführt worden sei.

Dr. Strank kritisierte, dass mit dem § 132c der Realschule die Aufgabe aufgebürdet werde, Hauptschüler aufzunehmen, ohne sicher sein können, dass eine entsprechende personelle Ausstattung der Schule erfolge. Er betonte, dass die tatsächliche Verunsicherung bei den Eltern nur mit einer Befragung festgestellt werden könne. Diese sei

Grundlage für weitere Entscheidungen. Bisher gebe es nur Vermutungen und subjektive Meinungen.

Hinsichtlich der Bestandsgefährdung der Gesamtschule in Übach-Palenberg zitierte Bürgermeister Dr. Linkens aus Schreiben der Stadt Übach-Palenberg an die Bezirksregierung und der Bezirksregierung an die Stadt Baesweiler, aus denen eindeutig hervorgehe, dass durch die Einrichtung einer Gesamtschule in Baesweiler eine Bestandsgefährdung der Übach-Palenberger Gesamtschule gesehen werde, weshalb für Baesweiler keine Genehmigung erteilt werden könne. Insofern mache eine Befragung der Eltern zur Einrichtung einer Gesamtschule in Baesweiler keinen Sinn.

Ratsmitglied Mohr kritisierte, dass die SPD-Fraktion die Verhältnisse und Bedürfnisse der Eltern in Baesweiler außer Acht lasse. Da viele Kinder z.B. in Vereinen organisiert seien, werde der Ganztagsbetrieb überwiegend nicht gewünscht. Man wolle den Eltern aber keinen Ganztagsbetrieb aufzwingen. Für die große Akzeptanz der Realschule sprächen die Anmeldezahlen. Hierdurch sei eine Elternbefragung entbehrlich. Die Eltern erwarteten nunmehr eine schnelle Entscheidung.

Die Linke Fraktionsvorsitzende Jungblut vertrat die Meinung, dass die Anmeldezahlen an der Realschule keineswegs eine Elternbefragung ersetzen könnten. Sie warf ein, dass in vielen Familien beide Elternteile berufstätig seien und deshalb auf einen Ganztagsbetrieb angewiesen seien.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg betonte den hohen Stellenwert des kontrovers diskutierten Themas. Der Rat stehe hier in einer großen Verantwortung insbesondere gegenüber den schwächsten Kindern. Es sei nicht mehr beeinflussbar, dass die Hauptschule auslaufe, aber die Ratsvertreter könnten beeinflussen, wie die Schulentwicklung weitergehe. Herr Schallenberg kritisierte, dass mit dem § 132c auf eine Regelung gesetzt werde, die es noch gar nicht gebe, während eine vorhandene Regelung nicht genutzt werde. Soweit es Akzeptanzprobleme für eine Sekundarschule gebe, sei es Aufgabe der Politik, den Eltern sachlich zu erklären, worin deren Vorteile lägen.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte fest, dass die Abschaffung der bindenden Schulempfehlung wesentlich zum Hauptschulsterben beigetragen habe. Seitdem würden in der Realschule auch leistungsschwächere Schüler beschult. In der Realschule gebe es aber zukünftig bei Einrichtung einer Schule nach § 132 c des Schulgesetzes keine Hauptschulklassen, sondern es finde eine Differenzierung statt. Dies bedeute, dass die Schüler gemeinsam unterrichtet würden und nur in bestimmten Fächern, entsprechend der Fähigkeiten, getrennt unterrichtet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss mit 18 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen:

1. Die erfolgreiche Realschule am Standort Baesweiler wird fortgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Nachdruck die Gleichstellung der Realschule im Bezug auf die Schüler/Lehrer-Relation im Vergleich insbesondere zu einer Sekundarschule einzufordern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Beteiligten ausführlich hinsichtlich der Änderungen und Möglichkeiten, die sich aus dem neu einzufügenden § 132 c Schulgesetz ergeben, zu informieren.

3. Neuwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Baesweiler

Am 05.08.2015 läuft die Amtszeit der nachfolgend aufgeführten Schiedspersonen ab:

Friedrich Kayser, Georgstraße 27, 52499 Baesweiler,
- Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler

Willibert Mänz, Übacher Weg 12, 52499 Baesweiler,
- stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk Baesweiler

Die Neu- bzw. Wiederwahlen der Schiedspersonen ist daher erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schiedsamtgesetzes -SchAG NRW - vom 16. Dezember 1992, in der derzeit geltenden Fassung, wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Gemäß Abs. 3 wird die Schiedsperson für 5 Jahre gewählt.

Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

Die Bekanntmachung erfolgte im Stadtflyer der Stadt Baesweiler vom 12. Mai 2015 sowie in der Presse.

Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung im Internet sowie durch Aushang in den städtischen Bekanntmachungskästen.

Die Bewerbungsfrist endete am 02.06.2015.

Herr Mänz hat bereits seine Bereitschaft für eine weitere Amtszeit bekundet und sich bereit erklärt, das zukünftige Amt des Schiedsmannes zu übernehmen.

Herr Kayser steht für eine weitere Amtszeit **nicht mehr** zur Verfügung.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist sind keine weiteren Bewerbungen als Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler eingegangen.

Weitere Bewerbungen sind bis zum Termin der Ratssitzung weder für das Amt der Schiedsperson noch der stellvertretenden Schiedsperson eingegangen.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Schiedsamtgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 2 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes kann Schiedsperson nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 des Schiedsamtgesetzes soll Schiedsperson nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes).

Nach § 11 Abs. 2 SchAG NRW sind die Vorschriften des Gesetzes auf die stellvertretenden Schiedspersonen entsprechend anzuwenden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung des Amtes einer Schiedsperson bzw. einer stellvertretender Schiedsperson wird von den Bewerbern erfüllt.

Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsamtsgesetz in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VVSchAG NRW) schreiben vor, dass die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson für jeden Schiedsamtsbezirk in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler wählte einstimmig Herrn Wilfried Mänz, wohnhaft Übacher Weg 12, 52499 Baesweiler, als Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler.

Die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk Baesweiler wurde mangels Bewerbungen auf einen späteren Termin zurückgestellt.

4. Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler hier: Antrag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Baesweiler vom 13.05.2015

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 13.05.2015 beantragt die Fraktion Die Linke eine Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Baesweiler.

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2014, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Ausschüsse des Stadtrates auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW besetzt.

Nicht ausdrücklich geregelt hat das Gesetz, wie zu verfahren ist, wenn ein Mitglied eines Ratsausschusses durch ein anderes ersetzt werden soll. Dies ist nur dann ohne weiteres durch Nachfolgerwahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO NRW möglich, wenn das Ausschussmitglied vorher selbst seine Mitgliedschaft im Ausschuss niedergelegt hat (Kommentar Held/Winkel/Wansleben zu § 50 GO NRW unter Ziffer 10).

Soweit ein Ratsmitglied oder ein sachkundiger Bürger/ eine sachkundige Bürgerin, d.h. ein Ausschussmitglied mit vollem Stimmrecht, auf seinen Sitz im Ausschuss verzichten möchte, hat die Erklärung über den Verzicht gegenüber dem Bürgermeister zu erfolgen. Einer besonderen Form bedarf es mangels einer gesetzlichen Vorschrift hierzu nicht.

Herr Muhammed Taki Keser ist sachkundiger Bürger im Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie stellvertretender sachkundiger Bürger im Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

Er hat mit Schreiben vom 10.06.2015 auf die Sitze in o.g. Ausschüssen verzichtet.

Verlegt ein/e sachkundige/r Bürger/in ihren/seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, verliert sie/er seinen Sitz in dem Fachausschuss des Rates, denn sachkundiger Bürger/in kann nur sein, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

Frau Larissa Basten hat am 01.02.2015 ihren Wohnsitz nach Aachen verlegt.

Sie war bis zu ihrem Umzug nach Aachen sachkundige Bürgerin im Bau- und Planungsausschuss. Vertreten wurde sie durch die Mitglieder der Fraktion Die Linke in alphabetischer Reihenfolge.

Außerdem war sie stellvertretende sachkundige Bürgerin im Ausschuss für Verkehr und Umwelt.

Die Nachbesetzung erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5 GO, indem die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei der Wahl angehörte, eine/n Nachfolgerin wählen.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Baesweiler wählte der Stadtrat einstimmig:

Frau Marika Jungblut als Mitglied
sowie Herrn Wolfgang Sylla als deren Stellvertreter in den Bau- und Planungsausschuss,

Herrn Wolfgang Sylla als stellvertretendes Mitglied in den Verkehrs- und Umweltausschuss,

Frau Marika Jungblut als Mitglied in den Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung sowie

Frau Marika Jungblut als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales.

5. Überörtliche Prüfung der Stadt Baesweiler durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im Jahre 2014

In der Zeit von April bis September 2014 fand eine umfangreiche überörtliche Prüfung der Verwaltung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) statt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2015 mit dem Prüfbericht der GPA NRW beschäftigt und beschlossen, den Rat über den wesentlichen Inhalt des Berichtes zu informieren. Dies geschieht nun nachfolgend:

Der Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Eine finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen.

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Verwaltungsbereiche geprüft:

- Finanzen
- Personalwirtschaft und Demografie
- Sicherheit und Ordnung
- Flächenmanagement Schulen und Turnhallen
- Grünflächen

In dem GPA-Bericht werden in den einzelnen Teileberichten für jedes Handlungsfeld verschiedene Kennzahlen ermittelt. Die sogenannten KIWI-Bewertungen (Kommu-

nalindex für Wirtschaftlichkeit) erfolgen im Zusammenspiel der Kennzahlenwerte unter Einbeziehung von strukturellen Rahmenbedingungen sowie von Steuerungsaspekten. Sie zeigen an, wo Handlungsmöglichkeiten für Verbesserungen bestehen und Ressourcen eingespart werden könnten.

Im Prüfgebiet Finanzen bewertete die GPA hingegen allein die Haushaltssituation. Die KIWI-Bewertung spiegelt hier den Konsolidierungsbedarf wieder.

Die KIWI-Bewertung zeigt folgende Merkmale an:

Index	1	2	3	4	5
Haushalts-situation	Erheblicher Hand-lungsbedarf		Handlungsbe-darf		kein Hand-lungsbedarf
Weitere Handlungsfelder	Weitrei-chende Handlungsmöglichkei-ten		Handlungsmöglichkeiten		Geringe Handlungsmög-lichkeiten

Ferner ist dem Bericht zu entnehmen, dass die GPA NRW als Prüfungsinstrument das Benchmarking nutzt. Benchmarking ist die Suche nach guten Werten durch eine vergleichende Analyse und die Beantwortung der Frage, warum das so ist. Als Benchmark wird ein Wert definiert, der von einer bestimmten Anzahl von Kommunen mindestens erreicht worden ist.

Der vorläufige Bericht der GPA NRW wurde der Verwaltung zur Stellungnahme Ende 2014 übersandt. Nach verschiedenen Stellungnahmen und Abstimmungsgesprächen zwischen der Verwaltung und der GPA NRW lag Anfang des Jahres 2015 der endgültige Bericht über die überörtliche Prüfung vor, der auf der Internetseite der GPA NRW (www.gpanrw.de) unter Prüfung, Prüfberichte, veröffentlicht ist.

Nachfolgend wird nun auf die wesentlichen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der GPA NRW eingegangen.

1. Finanzen

Die GPA NRW hat im Rahmen der Finanzprüfung die vorliegenden Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 sowie das strukturelle Ergebnis 2013 mit dem geplanten Jahresergebnis 2017 in ihre Prüfung miteinbezogen und hieraus Handlungsempfehlungen entwickelt.

Seitens der GPA NRW wurde festgestellt, dass die Stadt Baesweiler in den Jahren 2010 bis 2012 nicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW verpflichtet war und hat sich damit der Auffassung der Verwaltung angeschlossen. Die zwei verselbständigten Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss (ITS und BEG) sind für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Baesweiler von untergeordneter Bedeutung.

Im Rahmen des Vergleichs des strukturellen Ergebnisses 2013 und Planergebnisses 2017 verglich die GPA NRW verschiedene Aufwands- und Ertragsarten und analysierte dementsprechend die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Demnach wird die Verwaltung im Jahre 2017 noch keinen Haushaltsausgleich erreichen. Die Gesamtverschuldung je Einwohner liegt im interkommunalen Vergleich 2012 unterhalb des Mittelwertes der Vergleichskommunen. Die Anlagenintensität liegt über dem Durchschnitt der verglichenen Kommunen. Der Saldo aus

laufender Verwaltungstätigkeit ist negativ und liegt 2012 unter dem interkommunalen Durchschnitt. Das negative Jahresergebnis je Einwohner 2012 liegt im Bereich des negativen interkommunalen Mittelwerts. Die Jahresergebnisse sind in der Planung bis 2017 weiterhin negativ.

Dem Prüfbericht ist zu entnehmen, dass das Defizit der Verwaltung aus zu geringen Erträgen und nicht aus zu hohen Aufwendungen resultiert.

Die GPA NRW bewertet die Haushaltssituation der Stadt Baesweiler mit dem Index 3.

Als eine mögliche Konsolidierungsmöglichkeit empfiehlt die GPA NRW die Beitragssätze zu Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz, die derzeit bei 50-60% liegen, in Anlehnung an die Mustersatzung nach pflichtgemäßen Ermessen zu erhöhen. Ferner sollte die Beitragsfähigkeit des Aufwandes für Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftswegen explizit aufgenommen werden. Derzeit ist die Möglichkeit der Abrechnung von Wirtschaftswegen über Straßenbaubeiträgen in der städtischen Beitragssatzung nicht vorgesehen. Die Verwaltung hat bei der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A im Jahre 2000 für das Jahr 2001 45 v.H. für Wirtschaftswege berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wird hier kein akuter Handlungsbedarf gesehen. Es ist vorgesehen, diese Thematik bei den Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2016 zu thematisieren.

Im Bereich des Bestattungswesens wird empfohlen, den Anteil des öffentlichen Grüns nur pauschal mit 10% anzusetzen. Diese Empfehlung wurde im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2015 umgesetzt. Ferner schlägt die GPA NRW vor, bei der Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren das rechtlich zulässige Äquivalenzziffernprinzip mit der Grabfläche als einen maßgeblichen Parameter aufzugeben oder aber zumindest deutlich zu modifizieren.

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag ebenfalls bereits zum Jahreswechsel 2014/2015 aufgegriffen und hat eine Modifizierung der Friedhofsgebühren vorgenommen.

Eine weitere Empfehlung zur Haushaltskonsolidierung ist die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze zu erhöhen. Diesem Vorschlag sind die Verwaltung und anschließend der Rat im geringen Maße nachgekommen, in dem die Hebesätze zum 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden sind:

Grundsteuer A	250 v.H.,
Grundsteuer B	430 v.H.,
Gewerbesteuer	420 v.H..

Mit dieser moderaten Erhöhung der Hebesätze liegen diese nun leicht oberhalb der fiktiven Marke. Eine Erhöhung der Realsteuern auf das Niveau der Nachbarkommunen würde zu Mehreinnahmen führen, aber auch die Bürger der Stadt Baesweiler erheblich belasten.

Im Bereich von Ausfallbürgschaften wird seitens der GPA vorgeschlagen, Bürgschaftsprovisionen, die bislang nicht erhoben werden, zukünftig in Höhe von 0,5 bis 1 % des Bürgschaftsbetrages zu verlangen.

Diese Empfehlung nimmt die Verwaltung auf und wird zukünftig entsprechend verfahren.

Im Bereich Sport und Freizeit wird empfohlen, die Vereine an der Haushaltskonsolidierung in Höhe der von ihr übernommenen Bewirtschaftungskosten der Gebäude in Form von Nutzungsentgelten zu beteiligen. Aus Sicht der Verwaltung sollte ein derartiger Schritt nicht vollzogen werden. Eine Beteiligung der Vereine in Form von Nutzungsentgelten hätte sicherlich zur Folge, dass diese auf Grund der teilweise eigenen schlechten finanziellen Lage die Beiträge ihrer Mitglieder erhöhen würden und hierdurch eine Welle von Austritten gerade auch der finanziell schwachgestellten Mitglieder die Folge wäre.

Eine weitere Empfehlung der GPA sieht die Veräußerung oder Übertragung von Gebäuden an Vereine vor, die derzeit für freiwillige Kulturaufgaben seitens der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

Hier zeigt sich, dass die Vorschläge der GPA besonders finanziell geprägt sind und andere Kriterien, die seitens der Verwaltung hier angeführt werden, nicht berücksichtigt werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Verantwortungsbereich über Vereinshäuser, Gemeinschaftshaus und Kulturzentrum „Burg Baesweiler“ bei der Stadt liegen, um hier entsprechend agieren und lenken zu können. Bei einer Abgabe dieser Gebäude wäre dies sicherlich wie bisher nicht mehr möglich. Zu berücksichtigen ist auch, dass derzeit Mieteinnahmen, Nutzungsentgelte und Gebühren erhoben werden, die den Aufwendungen gegenüberstehen.

Zum Schluss des Bereiches Finanzen wird seitens der GPA hervorgehoben, dass die Zuwendungsquote über dem Durchschnitt liegt und damit dem Vermögensverzehr überdurchschnittliche Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gemessen an den ordentlichen Erträgen gegenüberstehen. Durch diese Erträge wird der Haushalt vergleichsweise entlastet.

2. Personalwirtschaft und Demografie

Die demografische Entwicklung wird nach Ansicht der GPA NRW in Zukunft zu einer Abnahme der Erwerbsbevölkerung und zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl älterer Beschäftigter in der Stadtverwaltung führen. In den kommenden zehn Jahren stehen alle Verwaltungen vor der großen Herausforderung des demografischen Wandels und damit auch vor eigenen starken Personalverlusten. Gleichzeitig treffen die öffentlichen Arbeitgeber auf einen geringeren Angebotsmarkt an Nachwuchskräften. Diese Demografieproblematik stellt das Personalmanagement der Verwaltung vor erhebliche Herausforderungen, die bereits seitens der Verwaltung erkannt worden sind.

Die Analyse der GPA NRW hat in dem Bereich Personalwirtschaft und Demografie ergeben, dass eine konkrete Ziel- und Maßnahmenplanung im Aufbau ist. Der Beigeordnete, Herr Brunner, ist zum Demografie-Beauftragten bestellt worden. Die Verwaltung verfügt über Altersstrukturanalysen auf Basis der vorhandenen technischen Möglichkeiten ihrer Personalssoftware.

Diesbezüglich hat die Analyse der GPA NRW ergeben, dass das Baubetriebsamt personell überdurchschnittlich ausgeprägt ist. Hier sollte nach Meinung der GPA die vorhandene Fluktuation genutzt werden, um über eine Aufwandsreduzierung nachzudenken. In die Prüfung der GPA NRW wurde allerdings nicht mit einbezogen, dass die Mitarbeiter Winterdienst, Aufgaben bei der Freiwilligen Feuerwehr und weitere zahlreiche Aufgaben außerhalb des Prüfgebietes wahrnehmen, so dass aus Sicht der Verwaltung der derzeitige Personalstand gerechtfertigt ist.

3. Sicherheit und Ordnung

Der Bereich Sicherheit und Ordnung wurde ebenfalls von der GPA NRW begutachtet. Hier wurden insbesondere der Personaleinsatz und die erbrachten Leistungsmengen genauer betrachtet. Gute Ergebnisse erzielt die Verwaltung insbesondere beim Einwohnermeldewesen, im Personenstandswesen und bei den Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten.

Als Ergebnis kann daher auch festgehalten werden, dass der Bereich Sicherheit und Ordnung gut aufgestellt ist, was sich auch in der KIWI-Bewertung 4 wieder spiegelt.

Es wurden wenige kleinere Handlungsempfehlungen vorgenommen, die zukünftig in eventuell anstehenden Planungen mitberücksichtigt werden können.

Hervorzuheben ist hier noch, dass die Verwaltung beim Personenstandswesen den von der GPA NRW ermittelten Benchmark erreicht. Da die Fallzahlen unterdurchschnittlich ausgeprägt sind, wird das positive Ergebnis maßgeblich durch die geringen, aber auskömmlichen Stellenanteile bestimmt.

4. Flächenmanagement Schulen und Turnhallen

Ziel der GPA NRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich Schulen entsprechend analysiert. Seitens der GPA NRW wurde dabei festgestellt, dass die Zahl der Grundschüler rückläufig ist.

In der Gesamtbetrachtung aller Grundschulen befindet sich die Stadt Baesweiler im oberen Viertel der Vergleichskommunen. Sie weist damit einen sehr hohen Flächenverbrauch je Klasse auf. Zum Teil ist der hohe Kennzahlenwert darauf zurückzuführen, dass die Grundschulgebäude eine ungünstige Flächeneffizienz aufweisen. Dies bedeutet, dass die Gebäude häufig über großzügige Verkehrsflächen oder Dach- und Kellerflächen verfügen, die nicht für Unterrichtsflächen verwendet werden können. Gleichwohl ist erkennbar, dass nicht alle verfügbaren Räume für schulische Zwecke zwingend benötigt werden und somit Handlungsmöglichkeiten aus Sicht der GPA NRW bestehen. Es wird daher empfohlen, die Aufgabe von Grundschulstandorten zu prüfen. Hierbei kommen aus Sicht der GPA insbesondere die Standorte Beggendorf und Loverich in Betracht.

Aus Sicht der Verwaltung zeigt sich hier wieder, dass die Analyse der GPA NRW lediglich nur den finanziellen Aspekt bei der Schließung von Grundschulen betrachtet. Bei einer entsprechenden Entscheidung ist sicherlich miteinzubeziehen, dass Grundschulen, insbesondere in dem dörflich geprägten Beggendorf und Loverich, wichtig für die Dorfgemeinschaft und der dort lebenden Kinder sind. Auch ist zu berücksichtigen, dass bei einer Schließung beider Schulen zusätzliche Kosten für Schülerfahrten zu anderen Schulstandorten anfallen.

Die Verwaltung widerspricht daher mit Nachdruck dem Vorschlag der GPA NRW und besteht auf den Fortbestand beider Grundschulen.

Im Weiteren sieht der GPA-Bericht dringenden Handlungsbedarf bezüglich des Fortbestandes der Hauptschule in der Grabenstraße. Zwischenzeitlich ist die Schülerzahl sehr rückläufig, die Mindestschülerzahl für das neue 5. Schuljahr wird nicht erreicht.

Hinsichtlich der Empfehlung der GPA NRW die Schulentwicklungsplanung zeitnah zu aktualisieren und auch ein strategisches Gesamtkonzept hinsichtlich der Neuausrichtung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen in Baesweiler zu thematisieren, ist anzuführen, dass der Rat und die Verwaltung dieses Thema eingehend behandeln. Hier wird kurzfristig eine Entscheidung herbeigeführt.

Weiter enthält der Bericht der GPA NRW die Aussagen, dass bei der Realschule und dem Gymnasium derzeit keine grundsätzlichen Handlungsbedarfe gesehen werden.

In der Gesamtbetrachtung kommt die GPA NRW zu dem Schluss, dass das Handlungsfeld Flächenmanagement Schulen und Turnhallen der Stadt Baesweiler mit dem Index 2 zu bewerten ist.

Im Bereich der Schülerbeförderung stellt die GPA NRW fest, dass die Steuerung und Organisation der Schülerbeförderung gut aufgestellt ist. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt wirtschaftlich, sodass keine weiteren Handlungsnotwendigkeiten gesehen werden.

5. Grünflächen

Die GPA NRW untersuchte in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen mit ihren Grünflächen umgehen und analysierte bestimmte Nutzungsformen. Ziel der Prüfung war es, Handlungsmöglichkeiten und Potenziale zur Haushaltskonsolidierung sowie zur Optimierung des Grünflächenmanagements aufzuzeigen. Dazu untersuchte die GPA NRW die Organisation und Steuerung kommunaler Grünflächen sowie die örtlichen Strukturen.

Zum Untersuchungsgebiet gehörten auch Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Bolzplätze und Straßenbegleitgrün bezogen auf die vorgehaltenen Flächen mit deren Pflege und Unterhaltung.

Mit 43 qm je Einwohner hält die Stadt Baesweiler verhältnismäßig wenig Grünflächen vor. Die Verwaltung kann allerdings auf Grund der hohen Einwohnerkonzentration mit einem vergleichsweise geringen Flächenangebot viele Einwohner erreichen. Im Rahmen der Grünflächenpflege entfallen auf Grund der räumlichen Nähe lange Wegezeiten. Beide Faktoren wirken sich daher finanziell entlastend auf die Verwaltung aus.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der GPA NRW ergab, dass die Verwaltung nur relativ geringe Flächen für Park- und Gartenanlagen vorhält. Diese Anlagen sind ansprechend gestaltet und werden günstig gepflegt und unterhalten. Handlungserfordernisse werden hier nicht gesehen. Beim Straßenbegleitgrün hält die Verwaltung einwohnerbezogen nur wenige Flächen vor. Ursächlich für den Aufwand sind die Standards der Flächengestaltung. Große Teile des Straßenbegleitgrüns in Baesweiler sind mit Gehölz und Bäumen bepflanzt. Die Pflege solcher Bestände ist erheblich aufwendiger als die Pflege von beispielsweise Rasenflächen. Die GPA NRW empfiehlt daher, die gewählten Standards zum Straßenbegleitgrün zu überprüfen und gegebenenfalls Gehölz und Baumflächen in weniger pflegeintensive Flächen umzuwandeln.

Die Empfehlung hat die Verwaltung aufgegriffen und wird nun sukzessive prüfen, inwieweit die Flächen möglichst pflegearm umgestaltet werden können. Hierbei ist allerdings auch im Vordergrund zu stellen, dass die in Baesweiler vorhandenen Flächen aus gestalterischer und ökologischer Sicht diese Art der Bepflanzung mit Bäumen erhalten haben. Sicherlich ist die Wechselbepflanzung kostenintensiver als eine ständige Grünfläche mit Rasen. Andererseits vermittelt diese

Art der Bepflanzung auch ein positives optisches Bild für den Bürger. Hier zeigt sich wieder, dass die GPA NRW lediglich die finanziellen Aspekte beachtet.

Insgesamt gesehen bewertet die GPA NRW das Handlungsfeld Grünflächen mit dem Index 3.

Im Vergleich sind die Flächen der Spielplätze in Baesweiler einwohnerbezogen stark unterdurchschnittlich, während die Anzahl der Spielplätze sich am Mittelwert bewegt. Dieser Umstand resultiert daraus, dass die Spiel- und Bolzplätze in Baesweiler mit durchschnittlich 836 m² sehr klein sind. Die geringe Fläche führt allerdings nicht zu einer verringerten Anzahl an Spielgeräten. Die Anzahl der Geräte ist bezogen auf die vorgehaltene Fläche überdurchschnittlich hoch. Dies zeigt, dass die Verwaltung trotz geringer Flächen ein attraktives Angebot an Spiel- und Bolzplätzen sicherstellen kann. Überschneidungen bei den Einzugsgebieten der Spielplätze deuten allerdings nach Ansicht der GPA darauf hin, dass nicht alle Spielplätze zwingend benötigt werden. Es wird daher empfohlen, einen Bedarfsplan für die Spiel- und Bolzplätze aufzustellen und den Bedarf der Plätze daran auszurichten.

Die Verwaltung ist derzeit dabei, die in Baesweiler vorhandenen Spiel- und Bolzplätze auf ihren Bedarf hin zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird nach Abschluss dem Bau- und Planungsausschuss vorgestellt.

Im Bereich Sportaußenanlagen testiert die GPA NRW der Verwaltung einen guten Überblick über den Bestand an Sportaußenanlagen sowie über die Belegungszeiten und die tatsächliche Nutzung, sodass hierdurch eine solide Basis für eine zielgerichtete Steuerung des Aufgabenbereiches besteht. Positiv bewertet wird auch, dass sich seitens der Verwaltung bei den Sportaußenanlagen auf Naturrasen- und Tennenplätze beschränkt wird, um hierdurch den städtischen Aufwand zu minimieren.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung empfiehlt die GPA NRW diese entsprechend bei Veränderungen des Sportverhaltens zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat bislang die Belegungszeiten der Sportaußenanlagen gut im Blick und wird auch in Zukunft weiter entsprechend verfahren.

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW ist festzuhalten, dass die Prüfbehörde verschiedene strategisch wichtige Handlungsfelder innerhalb der Verwaltung analysiert hat. Die KIWI-Bewertungen liegen zwischen 2 und 4. Die aufgezeigten Empfehlungen wurden teilweise, wo es als sinnvoll erachtet wurde, umgesetzt. Andere Bereiche befinden sich derzeit noch in der Überprüfungs- bzw. Umsetzungsphase. Über die hieraus resultierenden Ergebnisse wird die Verwaltung zu gegebener Zeit informieren bzw. beraten lassen.

Die Analyse des GPA-Berichtes zeigt allerdings auch, dass dieser überwiegend aus finanzieller Sicht die einzelnen geprüften Handlungsfelder sieht und andere Aspekte, die insbesondere aus Bürgersicht wichtig sind, nicht mitberücksichtigt. Gerade diese Elemente des „Stadtlebens“ sollten aber keine untergeordnete Rolle spielen, sondern stellen wichtige Entscheidungspunkte bei verschiedenen Maßnahmen dar.

Hervorgehoben werden sollte noch, dass die Gesamtverschuldung je Einwohner im interkommunalen Vergleich für das Jahr 2012 deutlich unterhalb des Mittelwertes der Vergleichskommunen bleibt. Die Ausgangslage der Stadt Baesweiler wird wesentlich über die Auswirkungen der demografischen Entwicklung beeinflusst und in Zukunft beeinflusst werden. Hierauf wird sich die Verwaltung perspektivisch einstellen müssen

bzw. macht es schon, indem durch konsequente Ausweisung von Bauland der Zuzug von Familien gefördert wird. Aber auch die bislang durchgeführten Maßnahmen der Verwaltung im Rahmen einer zukunftsorientierten Seniorenpolitik werden durch die GPA NRW positiv bewertet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Ausführungen in seiner Sitzung am 13.05.2015 zur Kenntnis genommen.

CDU-Ratsmitglied Lankow stellte fest, dass in dem Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt die finanziellen Aspekte im Vordergrund stehen. An vielen Stellen seien Textbausteine verwendet worden. Dennoch sei es auch gelungen, einige Punkte aufzuzeigen, die aber auch schon Thema im Rat gewesen seien. Hierzu lägen schon Konzepte und Ideen vor.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlag mittragen werde, erinnerte aber an die Kritik der Grünen an der Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Jahr 2015.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte, dass die GPA gute Hinweise gemacht habe, über die es sich lohne nachzudenken. Hier seien zu gegebener Zeit politische Entscheidungen gefordert.

Beschluss:

Der Rat nahm die Ausführungen über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes einstimmig zur Kenntnis.

6. Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung, Stadtteil Baesweiler

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82, 5. Änderung mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - umfasst ein etwa 6,42 ha großes Gebiet im Nordwesten des Stadtteils Baesweiler, südlich der Halde Carl-Alexander zwischen den Straßen Herzogenrather Weg, Am Bergpark und Ringstraße.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark - war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Altenpflegeheims. Das Altenpflegeheim wurde bereits errichtet.

Des Weiteren sollten in diesem Planbereich senioren- und behindertengerechte Bungalows errichtet werden. Diese wurden als Einzel- und Doppelhäuser, z. T. auch in Gruppen mit bis zu drei Reihenhäusern geplant. Im Randbereich des Plangebietes war zudem die Errichtung von 7 Appartementshäusern mit zugehörigen Stellplätzen vorgesehen. Auch diese wurden zwischenzeitlich errichtet.

Mit der vorgesehenen Bebauung sollte der Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen in Baesweiler zum größten Teil gedeckt werden, der auf Grund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch stärker auftreten wird. Dies ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelungen.

Gleichwohl haben sich bei der Errichtung der Gebäude, auf Grund der örtlichen Gegebenheiten, Differenzen zwischen der exakten Lage der Baukörper und den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben. Diese Differenzen ergeben sich durch Vor- und Zurückspringen der Baukörper, die, um eine städtebauliche Monotonie zu vermeiden, vorgenommen wurden. Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes sollen die Baugrenzen an die errichteten Bauvorhaben angepasst werden. Des Weiteren soll die Errichtung von Terrassenüberdachungen ermöglicht werden, da die dafür notwendige überbaubare Grundstücksfläche in der Gesamttiefe der überbaubaren Grundstücksfläche zwar bereits vorhanden ist, jedoch z.T. vor den Gebäuden liegt und nicht im rückwärtigen Bereich. Durch die Reduzierung der Bauflächen im vorderen Grundstücksbereich und Erweiterung in gleicher Größe im Terrassenbereich soll die Möglichkeit zur Errichtung von Überdachungen geschaffen werden. Die überbaubaren Flächen werden dabei für das gesamte Plangebiet um ca. 300 qm reduziert.

Weiterhin ist in einem westlichen Teilbereich geplant, die zulässige Obergrenze für die Anzahl der Wohneinheiten von 8 WE auf 10 WE zu erhöhen. Dies ist notwendig, da ein Bedarf an kleineren Wohneinheiten festzustellen ist.

Des Weiteren ist geplant, die im Innern des Plangebietes vorhandenen Wege („Gartenwege“) entfallen zu lassen und stattdessen einreihige Hecken anzupflanzen. Hecken sollen auch an den seitlichen Grundstücksgrenzen, zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin, angepflanzt werden. Es erfolgt somit eine Modifizierung der geplanten Anpflanzungen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.82 - Am Bergpark -, 5. Änderung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 - Am Bergpark -, 5. Änderung die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

7. **Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler**
hier: Beschluss zur Aufhebung der Satzung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West –

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.09.2012 TOP 14 den Erlass einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasste den im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellten Bereich.

In seiner Sitzung am 01.07.2014 TOP 9 hat der Stadtrat die Verlängerung dieser Veränderungssperre bis zum 05.09.2015 beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde eine Windpotentialstudie für NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Auf Grund dieser ist nunmehr eine neue Planung erforderlich, da die bisherige Fläche für das Repowering nicht ausreichend groß ist, um einerseits die Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten und darüber hinaus die wirtschaftliche Nutzung der Anlagen innerhalb der Fläche zu gewährleisten.

Damit nun ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden kann (s. TOP 6), ist die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre vorher gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft zu setzen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - gemäß § 17 Abs. 4 BauGB außer Kraft zu setzen.

8. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler**
hier: Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2012, TOP 12 wurde der Aufstellungsbeschluss zur o.g. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Beabsichtigt war die Darstellung einer Fläche für „Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkonzentrationszone Repowering“ auf einer Fläche von ca. 61 ha (Anlage 4 der Originalniederschrift).

Zwischenzeitlich wurde eine Windpotentialstudie für NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt. Auf Grund dieser Windpotentialstudie ist nunmehr eine Änderungsplanung erforderlich, da die bisherige Fläche für das Repowering nicht ausreichend groß ist, um einerseits die Mindestabstände zur Wohn-

bebauung einzuhalten und darüber hinaus die wirtschaftliche Nutzung der Anlagen innerhalb der Fläche zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Plan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.677.500 qm (168 ha).

Der ökologische Ausgleich für die Inanspruchnahme der Ackerflächen wird im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplanes festgesetzt.

Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 71 - Vorrangzone Baesweiler West - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

9. **Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler hier: Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2012, TOP 13 wurde der Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst.

Beabsichtigt war die Darstellung einer Fläche für „Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Windkonzentrationszone Repowering“ auf einer Fläche von ca. 61 ha (Anlage 6 der Originalniederschrift).

Zwischenzeitlich wurde eine Windpotentialstudie für NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz durchgeführt. Auf Grund dieser Windpotentialstudie ist nunmehr eine Änderungsplanung erforderlich, da die bisherige Fläche für das Repowering nicht ausreichend groß ist, um einerseits die Mindestabstände zur Wohnbebauung einzuhalten und darüber hinaus die wirtschaftliche Nutzung der Anlagen innerhalb der Fläche zu gewährleisten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - umfasst den im der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Plan dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.677.500 qm (168 ha).

Der ökologische Ausgleich für die Inanspruchnahme der Ackerflächen wird im Rahmen des zu erstellenden Bebauungsplanes festgesetzt.

Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

10. Bebauungsplan Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West -, Stadtteil Baesweiler hier: Beschluss über den Erlass einer Satzung für eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West –

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 8 beigelegte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - beschlossen.

11. Bebauungsplan Nr. 105 - südliche Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, Stadtteil Beggendorf

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 16.07.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 17.11.2014:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) **EBV mit Schreiben vom 13.10.2014:**

Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Im Randbereich der Baugrundstücke liegt eine Unstetigkeit. Es wird empfohlen, den vermuteten Verlauf der Störung plus eines Sicherheitsabstandes von 5 m links und rechts des vermuteten Verlaufes von der Bebauung freizuhalten.

Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB ist erforderlich.

Zur o.g. Bauleitplanung werden - unter Beachtung zuvor gemachten Ausführungen - unsererseits keine Bedenken erhoben.

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat hierzu den Geologischen Dienst als Fachbehörde beteiligt. Dieser teilte mit, dass man der Empfehlung des EBV's folgen sollte und den Bereich der Unstetigkeit aus dem Baufenster herausnehmen sollte.

Die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Ausweisung der Baugrundstücke wird an den vermuteten Verlauf der Störung (Unstetigkeit) incl. eines 5 m Sicherheitsabstandes links und rechts angepasst. Des Weiteren wird eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 BauGB erfolgen.

c) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 26.11.2014:

Die vorbezeichnete Planungsfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Walter“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander II“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Walter“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin des Erlaubnisfeldes „Zukunft“ ist die EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.

Der Planbereich befindet sich jedoch in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ferner ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Bei den Planungen sollte daher folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht

auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, in diesem Zusammenhang an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, sowohl die EBV GmbH, als auch die RWE Power AG als Eigentümerinnen der bestehenden Bergwerksfelder an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandesseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Stellungnahme:

Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden als Eigentümer der bestehenden Bergwerksfelder im Rahmen der Behördenbeteiligung beschrieben.

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

d) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 20.11.2014:**

Für o.g. Plangebiet werden folgende ergänzende Hinweise zur Erdbebengefährdung gegeben (vgl. Begründung: Kap. 6.2 Hinweise, Stand Nov. 2014):

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Baesweiler ist der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Weiterhin liegt noch folgende Anregung / Ergänzung zu o.g. Planungsvorhaben vor bezüglich der Bestandsaufnahme und Bestandbewertung der Schutzgüter Boden und Wasser im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Kapitel 2.0 Punkt 2.1 Boden und Relief, Wasser auf Seite 4, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Büros Dipl.-Ing. Guido Beuster, Stand 7. Juli 2014):

Im Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden die Schutzgüter Boden und Wasser wie folgt erfasst:

1. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Es sind die betroffenen Bodentypen, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen.

2. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser

a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.

b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei spielt der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser eine Rolle.

Stellungnahme:

Die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf die Erdbebengefährdung, die Beschreibung und Bewertung des Bodens sowie die Beschreibung und Bewertung des Wassers in den Bebauungsplan aufzunehmen.

e) Landesbüro der Naturschutzverbände mit Mail vom 24.11.2014:

Im Bereich der Weggabelung sollte eine Bank mit Mülleimern aufgestellt und ein das Landschaftsbild prägender Solitärbüchen-Hochstamm gepflanzt werden (Sortierung 20/22).

Es ist mittels städtebaulichen Vertrags sicherzustellen, dass von den Gärten keine Tore zur Kompensationsmaßnahmenfläche angelegt werden dürfen und dass dort keinerlei Ablagerungen und Nutzungen (Komposter) stattfinden dürfen.

Baumpflanzungen sind gegen Sonnenbrand mit Schilfmatten zu versehen.

Im LPB ist bei einer 3600 qm Kompensationsfläche die Rede von einem Bilanzdefizit von 60 qm Gehölzfläche. Im BP ist aber anscheinend eine nur 3300 qm große Kompensationsfläche vorgesehen.

Der Wendehammer ist so zu dimensionieren, dass dort ein „Hof“baum als nachbarschaftlicher Treffpunkt gepflanzt werden kann.

Mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sollte in der Pflanzperiode nach Beginn der Baugebieterschließung begonnen werden.

Die Grundstücke, die an Fußwegen liegen sind zur Ortsbildlage durch einheimische Schnitthecken einzugrünen und als Minimierungsmaßnahme durch die Stadt umzusetzen, weil nur das einen dauerhaften Erhalt ermöglicht.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde unter anderem ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, in dem Art und Umfang der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt sind. Dieses Gutachten ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt worden und ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Größe der Kompensationsmaßnahme beträgt 3.600 qm und ist in der Bilanzierung richtig dargestellt. Bei der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen hat der Gutachter irrtümlich die falsche Größenangabe von 3.300 qm angegeben. Dies wird korrigiert

Alle weiteren Hinweise sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Größe der Kompensationsmaßnahmen in der Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen auf 3.600 qm zu ändern und alle weiteren Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

f) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 02.12.2014:**

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Eine gezielte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer ist gemäß Bodengutachten nicht möglich. Im weiteren Planverfahren ist die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer darzustellen.

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründung müssen entsprechend der Grund- und Schichtwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen).

Stellungnahme:

Die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Hinweis, dass Keller nur mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über die Mischwasserkanalisation in den Bebauungsplan aufzunehmen und den Hinweis keine Keller vorzusehen oder Keller mit wasserdichter Wanne zu planen und auszuführen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Natur und Landschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

- 1.4 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde folgende Stellungnahmen vorgebracht:

g) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.05.2015:**

Die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln vom November 2010 weisen für das Beeckfließ Überschwemmungen von bebauten Bereichen in Floverich, Beeck und Leifrath aus.

Bei Anschluss von zusätzlichen versiegelten Flächen ist zu gewährleisten, dass durch das geplante Vorhaben die Hochwasserproblematik am Beeckfließ nicht verschärft wird. Daher ist ggf. ein Rückhaltevolumen so zu dimensionieren, dass es zu keiner Verschärfung der gewässerökologischen Verhältnisse und der Hochwassergefahren kommt. Maßgeblich hier ist der potentiell natürliche Hochwasserabfluss für den Lastfall HQ 100.

Stellungnahme:

Zusammen mit dem WVER wird ein Niederschlag-Abfluss-Modell erarbeitet.

Sollten wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, werden diese gemeinsam mit dem WVER im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zusammen mit dem WVER ein Niederschlag-Abfluss-Modell zu erarbeiten.

Sollten wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, werden diese gemeinsam mit dem WVER im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 - südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - mit der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

12. Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung, Stadtteil Beggendorf

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - als Satzung gemäß § 10 BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 28.04.2015 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung nach § 13 a BauGB aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgt in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 07.05.2015 bis 08.06.2015.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

- a) **Wasserverband Eifel-Rur mit Schreiben vom 11.05.2015:**

Die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln vom November 2010 weisen für das Beeckfließ Überschwemmungen von bebauten Bereichen in Floverich, Beeck und Leiffrath aus.

Bei Anschluss von zusätzlichen versiegelten Flächen ist zu gewährleisten, dass durch das geplante Vorhaben die Hochwasserproblematik am Beeckfließ nicht verschärft wird. Daher ist ggf. ein Rückhaltevolumen so zu dimensionieren, dass es zu keiner Verschärfung der gewässerökologischen Verhältnisse und der Hochwassergefahren kommt. Maßgeblich hier ist der potentiell natürliche Hochwasserabfluss für den Lastfall HQ 100.

Stellungnahme:

Zusammen mit dem WVER wird ein Niederschlag-Abfluss-Modell erarbeitet.

Sollten wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, werden diese gemeinsam mit dem WVER im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zusammen mit dem WVER ein Niederschlag-Abfluss-Modell zu erarbeiten.

Sollten wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, werden diese gemeinsam mit dem WVER im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen umgesetzt.

b) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 27.05.2015:**

Die Planfläche befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“, beide im Eigentum der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Die Planfläche befindet sich außerdem über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Walter“ im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Der Bebauungsplanbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - 61.42.60 - 2000-1-) außerdem von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.

Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Bezüglich bergbaulicher Einwirkungen auf die Tagesoberfläche und zukünftiger bergbaulicher Planungen gibt ggf. die RWE Power AG sowie die EBV GmbH, und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband Auskunft.

Der Planbereich liegt über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandens-

eins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Stellungnahme:

Sowohl die EBV GmbH als auch die RWE Power AG wurden als Eigentümer der bestehenden Bergwerksfelder im Rahmen der Behördenbeteiligung beschrieben.

Die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Hinweise auf das Bergwerksfeld „Carl-Alexander II“, „Walter“ und das Erlaubnisfeld „Rheinland“ und „Zukunft“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Hinweise auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus sowie den Braunkohletagebau werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ebenfalls werden Hinweise auf die Grundwasserabsenkungen durch den rheinischen Braunkohletagebau sowie Grundwasserabsenkungen durch den Steinkohlebergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 - Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung mit der der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

13. Bebauungsplan Nr. 3E - Gewerbegebiet -, Stadtteil Baesweiler

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3E - Gewerbegebiet - mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 3E - Gewerbegebiet - mit Gebietsabgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3E - Gewerbegebiet - umfasst Teilbereiche der Flurstücke 33 und 37 sowie das Flurstück 35, Flur 28, Gemarkung Baesweiler. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 90.180 qm (9,0 ha).

Die genauen räumlichen Abgrenzungen sind aus dem der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Da über die gewerblichen Bauflächen der bestehenden Bebauungspläne teilweise vollständig verfügt ist und für den kurzfristigen Bedarf nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen, wird es erforderlich, für den weitergehenden Bedarf gewerbliche Bauflächen planungsrechtlich abzusichern und bereitzustellen.

Im Regionalplan stehen der Stadt Baesweiler noch ca. 9,0 ha Gewerbegebiet zur Verfügung.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 74 erforderlich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.02.2015, TOP 12, die Aufstellung der Änderung Nr. 74 des Flächennutzungsplanes einstimmig beschlossen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 09.06.2015/TOP 7) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

14. Soziale Stadt Setterich;**hier: Vorstellung der Förderrichtlinien für das Fassadenprogramm**

Im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt Setterich“ sollen neben der Aufwertung des öffentlichen Raums auch Maßnahmen an privaten Haus- und Hofflächen zur

Verbesserung des Gesamteindrucks beitragen. Hierzu wurde ein sog. Fassadenprogramm beantragt und bewilligt. Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 unter TOP 7 diesem Programm einstimmig zugestimmt.

Für das Fassadenprogramm stehen für 2015 zunächst 30.000,- € zur Verfügung. Sollte aufgrund von erhöhtem Interesse diese Summe nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, dass weitere Fördermittel im Rahmen der „Fortführung“ zur Verfügung gestellt werden können, dies jedoch unter der Vorgabe, dass der Gesamtförderrahmen hierdurch nicht überschritten wird.

Zur Weitergabe der Fördermittel an private Antragsteller sind eigene Förderrichtlinien erforderlich (Anlage 12 der Originalniederschrift).

Diese Richtlinien wurden bereits in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 24.03.2015 unter TOP 10 vorgestellt und einstimmig beschlossen. Die in der Sitzung vorgebrachten Anregungen zum Antragsformular wurden zwischenzeitlich eingearbeitet.

Im Rahmen einer Auftaktveranstaltung wurden die Inhalte und Antragsmodalitäten des Fassadenprogramms am 21. Mai 2015 im Haus Setterich interessierten Bürgern bereits vorgestellt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Beschluss des Bau- und Planungsausschusses durch den Stadtrat bestätigt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmte einstimmig den vorgestellten Förderrichtlinien zu.

15. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung und des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen. In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen. Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, die beiden Bebauungspläne in seiner Sitzung am 16.06.2015 als Satzung zu beschließen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Plangebietes nicht zu. Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 soll eine fußläufige Verbindung zwischen der Carl-Alexander-Straße und dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105 geschaffen werden. Für die geplante Verbindung steht innerhalb der festgesetzten Grünfläche ein 3,00 m breiter Streifen und für den Erhalt der vorhandenen Schritthecke ein 1,00 m breiter Streifen zur Verfügung.

Es bedarf daher zunächst der Sicherung der in den beiden Bebauungsplänen festgesetzten Verkehrsflächen und Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Darüber hinaus ist für eine den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 entsprechende Bebauung

eine Neuordnung der Grundstücke erforderlich. Ein unmaßstäblicher Auszug aus dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung und aus dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße - ist der Originalniederschrift als Anlage 13 beigelegt.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Umlegungsausschuss der Stadt. Der Stadtrat schlägt dem Umlegungsausschuss vor, aus dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung lediglich die 4,00 m breite Grünfläche, die für das Anlegen der 3,00 m breiten fußläufigen Verbindung vorgesehen ist, in das Umlegungsgebiet einzubeziehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung und des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 105 – südlich Carl-Alexander-Straße/Goethestraße. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Umlegungsausschuss der Stadt. Der Stadtrat schlägt dem Umlegungsausschuss vor, aus dem in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 25 – Carl-Alexander-Straße/Goethestraße -, 2. Änderung lediglich die 4,00 m breite Grünfläche, die für das Anlegen der 3,00 m breiten fußläufigen Verbindung vorgesehen ist, in das Umlegungsgebiet einzubeziehen.

16. Vorschlag zur Anordnung und Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 - Fließstraße –

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 95 – Fließstraße - als Satzung beschlossen.

Die derzeitigen Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 lassen eine ordnungsgemäße Erschließung und Bebauung des Plangebietes nicht zu. Es bedarf daher zunächst der Sicherung der in dem Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen und Grünflächen mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Ein unmaßstäblicher Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 95 – Fließstraße - ist der Originalniederschrift als Anlage 14 beigelegt.

Zwischen der Grenze des Bebauungsplanes und dem Flovericher Fließ liegt außerdem ein ca. 5,00 m breiter Streifen, der für einen natürlichen Ausbau des Fließes vorgesehen ist. Es ist beabsichtigt, diesen ca. 495 m² großen Grundstücksstreifen im Umlegungsverfahren der Stadt zuzuteilen. Der Streifen liegt zwischen der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 95 und der Grenze des Geltungsbereichs der Satzung der Stadt Baesweiler über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Loverich, Floverich und Puffendorf vom 18.11.1983. Mit der Einbeziehung dieses Streifens entsteht durch die Umlegung ein zweckmäßig gestaltetes Grundstück.

Zur Realisierung der Planungsziele schlägt die Verwaltung vor, die Umlegung im Sinne des § 46 des Baugesetzbuches anzuordnen. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Umlegungsausschuss der Stadt. Der Stadtrat schlägt dem Umlegungsausschuss vor, den ca. 5,00 m breiten Grundstücksstreifen zwischen der Grenze des Bebauungsplanes und dem Flovericher Fließ in das Umlegungsgebiet einzubeziehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig gemäß § 46 des Baugesetzbuches die Anordnung und Durchführung der Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 – Fließstraße -. Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes sowie die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Umlegungsausschuss der Stadt. Der Stadtrat schlägt dem Umlegungsausschuss vor, den ca. 5,00 m breiten Grundstücksstreifen zwischen der Grenze des Bebauungsplanes und dem Flovericher Fließ in das Umlegungsgebiet einzubeziehen.

17. Mitteilungen der Verwaltung

Ende vergangenen Jahres ist die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems im Stadtrat thematisiert worden. Hierzu hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 27.05.2015 darum gebeten, über den aktuellen Sachstand informiert zu werden. Frau Wetzel berichtete, dass die Verwaltung derzeit verschiedene Möglichkeiten der Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems prüfe. Hierzu liege zum einen ein Angebot der regio iT vor, die zwei verschiedene Produkte anbiete. Das Angebot beinhalte sowohl die einmaligen Einführungskosten sowie die jährlichen Kosten für die anzuschaffende Software als auch die einmaligen und laufenden Kosten für die Ausstattung mit Hardware. Hier komme Kauf oder Leasing in Betracht. Geprüft werde auch die Alternative, dass die Mandatsträger eigene Endgeräte zur Verfügung stellen. Nachfragen bei verschiedenen Städten in der Region hätten ergeben, dass die Ratsmitglieder überwiegend eigene Endgeräte bereitstellten und seitens der Verwaltung keine Hardware angeschafft werde.

Daneben werde die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems in Eigenregie unabhängig von einem IT-Dienstleister geprüft. Der Vorteil bestehe darin, dass die Wartungskosten bei der regio iT entfielen. Dafür entstehe aber ein höherer Aufwand bei den EDV-Fachleuten in der Verwaltung und einmalig müsse zusätzliche Hardware, wie z.B. ein Server, angeschafft werden.

Als dritte Möglichkeit werde die Abnahme eines Rats- und Bürgerinformationssystems als webbasierter Dienst direkt beim Hersteller geprüft.

Der Verwaltung lägen also verschiedene Angebote vor, die teils schon geprüft worden seien, teils aber auch noch weiterer Prüfung und Nachfragen bedürften.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems müssten mögliche Kosteneinsparungen differenziert betrachtet werden. Diese seien dann am Größten, wenn komplett auf Papier verzichtet werde. In diesem Falle könnten größere Einsparungen bei Papier, Druck sowie Personalkosten für die Vervielfältigung und Zustellung der Sitzungsunterlagen erzielt werden. Soweit für alle oder einige Ratsmitglieder Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform zur Verfügung gestellt würden, seien die Einsparungen deutlich geringer.

Auch der Umgang mit sachkundigen Bürgern und Einwohnern sowie deren Stellvertretern müsse noch geklärt werden.

Die Verwaltung sei derzeit also dabei die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen. Unabhängig davon werde vorgeschlagen, dass die regio iT dem Rat die Grundfunktionen eines Rats- und Bürgerinformationssystems in einer Infoveranstaltung vorstelle. Die Verwaltung befinde sich diesbezüglich in Gesprächen mit der regio iT, um einen Termin abzustimmen. Zu dieser Informationsveranstaltung würden alle Ratsmitglieder rechtzeitig eingeladen.

Auf Nachfrage von SPD-Fraktionsvorsitzendem Dr. Strank erklärte Bürgermeister Dr. Linkens, dass er es für sinnvoll erachte, alle Ratsmitglieder zu der vorgenannten Veranstaltung einzuladen. Im Anschluss könnten dann die verschiedenen Alternativen näher erörtert werden. Auf Grund der umfangreichen Prüfungen sei aber eine Entscheidung zu diesem Zeitpunkt sicherlich noch nicht möglich.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl stellte fest, dass bisher noch keine Grundsatzentscheidung für die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems getroffen worden sei. Zunächst müssten Kosten und Nutzen genau geprüft und gegenüber gestellt werden. Erst auf Grundlage der von der Verwaltung ermittelten Daten, könne eine Entscheidung getroffen werden. Er begrüßte den Vorschlag, zunächst eine Informationsveranstaltung für alle Ratsmitglieder durchzuführen.

18. Anfragen von Ratsmitgliedern

SPD-Ratsmitglied Schallenberg fragte nach dem aktuellen Sachstand zu einer Anfrage aus dem Ausschuss für Jugend und Soziales zur Gründung eines Arbeitskreises aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen, die einen Fragenbogen zur zukünftig gewünschten Jugendpartizipation in Baesweiler entwickeln sollten.

Beigeordneter Brunner erklärte, dass es Interesse bei einigen Jugendlichen gebe. Die Verwaltung habe diese Jugendlichen, die sich freiwillig für den Arbeitskreis gemeldet hätten, gebeten, Mund-zu-Mund-Propaganda zu machen, um weitere Jugendliche einbinden zu können und somit den Arbeitskreis auf eine breitere Basis stellen zu können. Erste Rückkopplungen zu den Ideen seien bereits erfolgt. Unmittelbar nach den Sommerferien werde zu einem ersten Treffen eingeladen, um mit den Jugendlichen schnell zu einem Ergebnis hinsichtlich der in Aussicht gestellten Befragung zu kommen.

19. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.